

Sitzung vom 15. Januar 2020

35. Anfrage (Planspiele auf Zürcher Hauptverkehrsstrassen)

Die Kantonsräte Hans-Peter Amrein, Küsnacht, und Lorenz Habicher, Zürich, haben am 21. Oktober 2019 folgende Anfrage eingereicht:

Auf Strassen mit überkommunaler Bedeutung auf dem Gebiet der Stadt Zürich sind mehrere Abschnitte in den letzten Monaten zu 30er-Zonen umsignalisiert worden. Gleiches findet, wenn auch weniger offensichtlich, auch auf dem gesamten Gebiet des Kantons Zürich statt.

In diesem Zusammenhang ersuchen wir den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Trifft es zu, dass auch kantonale Stellen verschiedenen Planungsbüros verkehrsplanerische Aufträge (u. a. zwecks sogenannter «Lärmreduktion») erteilt haben, welche die Einführung von 30er-Zonen auf Staatsstrassen und Strassen überkommunaler Bedeutung auf dem Gebiet des Kantons Zürich vorsehen, oder von Planungsbüros im Rahmen von Planungsaufträgen und/oder aber von diesen selber aus solche Massnahmen vorgeschlagen wurden?
2. Bitte um tabellarische Auflistung der Projekte und Planungsaufträge in den vergangenen 5 Jahren bis zum Datum der Beantwortung dieser Anfrage, mit Nennung der entsprechenden Strassenabschnitte und Gebiete, der involvierten Planungsbüros, deren Auftraggeber, sowie der Planungskosten, der entsprechenden Kostenträger und des Planungs- und Projektstands aller 30er- und 20er-Zonen beinhaltender Projekte auf dem gesamten Kantonsgebiet (inklusive des Gebiets der Städte Winterthur und Zürich).
3. Bitte um Auflistung aller entsprechenden Regierungsrats- und Direktionsbeschlüsse im Zusammenhang mit den vorgehenden Fragen.
4. Ist der Regierungsrat der Meinung, dass der Verfassungsauftrag der Kapazitätserhaltung der Staatsstrassen und Strassen von überkommunaler Bedeutung bei allen unter Frage 2 genannten Projekten und Planungen vollumfänglich umgesetzt wird?

Auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion
beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Hans-Peter Amrein, Küsnacht, und Lorenz Habicher, Zürich, wird wie folgt beantwortet:

Das Umweltschutzgesetz (USG, SR 814.01) und die Lärmschutz-Verordnung (SR 814.41) verlangen die Reduktion der Lärmbelastungen unter die Immissionsgrenzwerte. Dabei sind Massnahmen an der Quelle zu bevorzugen. Als solche gelten der Einbau von lärmarmen Belägen oder die Herabsetzung der Höchstgeschwindigkeit. Auch der Kanton Zürich ist bei Strassenprojekten bei Lärmimmissionsüberschreitungen verpflichtet, Massnahmen an der Quelle zu prüfen. Für die Untersuchung von Temporeduktionen sind gemäss Art. 32 Abs. 3 des Strassenverkehrsgesetzes (SVG, SR 741.01) Gutachten zu erarbeiten. Die Anforderungen dazu sind in Art. 108 der Signalisationsverordnung (SSV, SR 741.21) vorgegeben. Art. 108 Abs. 4 SSV besagt, dass vor der Festlegung von abweichenden Höchstgeschwindigkeiten durch ein Gutachten (Art. 32 Abs. 3 SVG) abgeklärt wird, ob die Massnahme nötig (Abs. 2), zweck- und verhältnismässig ist oder ob andere Massnahmen vorzuziehen sind (vgl. auch Art. 17 USG). Führt eine Geschwindigkeitsreduktion zu unverhältnismässigen Einschränkungen bezüglich der Kapazität der Strasse, der Reisezeiten beim öffentlichen Verkehr sowie zu unerwünschten Verkehrsverlagerungen, wird sie verworfen. In diesen Fällen können sogenannte Erleichterungen gewährt und beispielsweise Lärmschutzfenster eingebaut werden. Diese Strasse gilt dann aber als in lärmtechnischer Hinsicht nicht saniert, womit bei jeder sich bietenden Gelegenheit erneut abgeklärt werden muss, ob nicht Massnahmen an der Quelle ergriffen werden können.

Im Zusammenhang mit dem Sanierungsprojekt Kehlhof in Stäfa kam es zu einem Rechtsmittelverfahren. Die Baudirektion hat im erwähnten Fall die Einsprache, welche die Herabsetzung der Höchstgeschwindigkeit von 60 km/h auf 30 km/h oder zumindest auf 50 km/h verlangt hatte, mit der Begründung abgewiesen, dass dies eine unverhältnismässige Betriebseinschränkung auf der betroffenen Hauptstrasse darstellen würde. Dagegen wurde Rekurs an das Baurekursgericht erhoben. Letzteres entschied, dass auch auf Hauptverkehrsstrassen die Herabsetzung der Höchstgeschwindigkeit geprüft werden müsse. Das Baurekursgericht verwies auf Leitentscheide des Bundesgerichts zu Fällen im Kanton Zug, die namentlich bei stark belasteten Hauptverkehrsstrassen die Prüfung von Geschwindigkeitsreduktionen zur Lärmverminderung verlangten (vgl. Urteil des Baurekursgerichts BRGE III Nr. 0088/2017 vom 7. Juni 2017). Dieses Urteil des Baurekursgerichts und die zuvor veröffentlichten Bun-

desgerichtsentscheide im Zusammenhang mit der Beurteilung von Geschwindigkeitsreduktionen hatten eine Praxisänderung zur Folge. Bis dahin wurden Geschwindigkeitsreduktionen auf Kantonsstrassen zur Senkung der Lärmbelastung abgelehnt. Diese Praxis wurde vom Baurekursgericht als unzulässig bezeichnet, weshalb heute bei allen Projekten mit Überschreitungen des Immissionsgrenzwerts Temporeduktionen aus Lärmschutzgründen untersucht werden müssen.

Zuständig für die Prüfung sind die Eigentümerinnen und Eigentümer der lärmemittierenden Anlagen. Für das Staatsstrassennetz ist grundsätzlich der Kanton zuständig. In Zürich und Winterthur ist die Zuständigkeit für die überkommunalen Strassen gemäss §§ 43 ff. des Strassengesetzes (StrG, LS 722.1) an die Städte delegiert.

Zu Fragen 1 und 2:

Wie einleitend dargelegt, verlangt die bestehende Rechtslage bei allen Projekten und Planungsaufträgen mit Lärmimmissionsüberschreitungen Abklärungen zu Lärmverminderungen. In verschiedenen Fällen muss diese Prüfung auch bei älteren Projekten, die noch nicht festgesetzt worden sind, nachgeholt werden. Kantonale Stellen haben folglich entsprechende Aufträge erteilt.

Wie dargelegt, müssen Massnahmen zweck- und verhältnismässig sein. Der Regierungsrat vertritt die Haltung, dass auf Kantonsstrassen innerorts grundsätzlich Tempo 50 gilt und nur in Ausnahmefällen eine tiefere Höchstgeschwindigkeit signalisiert werden soll. Bei jedem Projekt muss die konkrete Situation im Detail beurteilt werden. Alle relevanten Faktoren müssen erhoben und in einer Gesamtinteressenabwägung beurteilt werden.

Die Städte Zürich und Winterthur können gemäss §§ 43 ff. StrG auf dem jeweiligen Stadtgebiet selbstständig entscheiden, auch bezüglich überkommunaler Strassen. Die Stadt Winterthur hat bisher aus Lärmschutzgründen weder Abschnitte mit Tempo 30 noch mit Tempo 20 signalisiert. In der Stadt Zürich wurde Tempo 30 aus Lärmschutzgründen auf verschiedenen Abschnitten von überkommunalen Strassen umgesetzt. Zwischen 1. Dezember 2014 und 30. November 2019 wurden im Kanton Zürich (ohne Städte Winterthur und Zürich) von der Kantonspolizei insgesamt 61 Tempo-30- und Begegnungszonen verfügt und in Betrieb genommen. Von diesen Zonen waren in 60 Fällen ausschliesslich Kommunal- und Privatstrassen und nur in einem Fall auch eine Staatsstrasse betroffen, jedoch nicht aus Gründen des Lärmschutzes.

Nachstehend sind die Unternehmen aufgelistet, die von kantonalen Stellen zwischen November 2014 und November 2019 mit Untersuchungen von Tempo-30-Massnahmen auf Kantonsstrassen aus Lärmschutzgründen beauftragt worden sind. Da die Städte Zürich und Winterthur

auf ihrem Gebiet autonom entscheiden können, fallen diese Untersuchungen nicht in die Zuständigkeit des Kantons und werden nachstehend nicht aufgeführt.

Insgesamt wurden vom Tiefbauamt und vom Amt für Verkehr die folgenden Aufträge mit einem Auftragsvolumen von insgesamt Fr. 741 000 vergeben:

Gemeinde	Auslöser	Gutachten-Typ	Perimeter	Planerbüro	Stand
Andelfingen	Lärmsanierungsprojekt, Strassenbauprojekt, Planungsstudie, Einsprache	Grobbeurteilung	ganze Gemeinde	Basler & Hofmann	erstellt
Bachenbülach	Lärmsanierungsprojekt	Grobbeurteilung	ganze Gemeinde	AKP AG	erstellt
	Strassenbauprojekt	Lärmgutachten	ganze Gemeinde	Remund + Kuster	in Arbeit
Bassersdorf	Planungsstudie	Lärmgutachten	Kloternerstrasse	SINUS AG	in Arbeit
Benken	Lärmsanierungsprojekt	Grobbeurteilung	ganze Gemeinde	Basler & Hofmann	erstellt
Bülach	Lärmsanierungsprojekt	Grobbeurteilung	Hochfelderstrasse	AKP AG	erstellt
	Einsprache Strassenbauprojekt	Lärmgutachten	Hochfelderstrasse	SINUS AG	in Arbeit
Dachsen	Lärmsanierungsprojekt	Grobbeurteilung	ganze Gemeinde	Basler & Hofmann	erstellt
Dietikon	Lärmsanierungsprojekt	Grobbeurteilung	ganze Gemeinde	ewp AG	erstellt
	Einsprache zum Lärmsanierungsprojekt	Lärmgutachten	ganze Gemeinde	Grolimund+ Partner AG	in Arbeit
Dietlikon	Planungsstudie	Lärmgutachten	Bahnhofstrasse	SINUS AG	in Arbeit
Dübendorf	Planungsstudie	Lärmgutachten	Ueberlandstrasse	Basler&Hofmann	in Arbeit
Embrach	Planungsstudie	Lärmgutachten	Oberdorfstrasse	B+S AG	in Arbeit
Feuerthalen	Lärmsanierungsprojekt	Grobbeurteilung	ganze Gemeinde	Basler & Hofmann	erstellt
Flaach	Lärmsanierungsprojekt, Planungsstudie	Grobbeurteilung	ganze Gemeinde	Basler & Hofmann	erstellt
	Erkenntnisse aus Grobbeurteilung	Lärmgutachten	Dorf-, Hauptstrasse	CSD Ing. AG	erstellt
Hombrechtikon	Planungsstudie	Lärmgutachten	Rütistrasse	Basler & Hofmann	in Arbeit
Horgen	Lärmsanierungsprojekt	Grobbeurteilung	ganze Gemeinde	ewp AG	erstellt

Gemeinde	Auslöser	Gutachten-Typ	Perimeter	Planerbüro	Stand
Illnau-Effretikon	Lärmsanierungsprojekt, Planungsstudie	Grobbeurteilung	ganze Gemeinde	ewp AG	erstellt
	Einwendung zum Lärmsanierungsprojekt	Lärmgutachten	verschiedene Abschnitte	ewp AG	erstellt
Kleinandelfingen, Oerlingen	Lärmsanierungsprojekt	Grobbeurteilung	ganze Gemeinde	Basler & Hofmann	erstellt
	Planungsstudie	Lärmgutachten	verschiedene Abschnitte	CSD Ingenieure AG	erstellt
Niederglatt	Lärmsanierungsprojekt, Strassenbauprojekt	Grobbeurteilung	ganze Gemeinde	AKP AG	erstellt
	Einsprache gegen Strassenbauprojekt	Lärmgutachten	Kaiserstuhlstrasse	B+S Ingenieure	in Arbeit
Ossingen	Lärmsanierungsprojekt	Grobbeurteilung	ganze Gemeinde	AKP AG	erstellt
	Planungsstudie	Lärmgutachten	ganze Gemeinde	Mike Thoms GmbH	erstellt
Richterswil	Lärmsanierungsprojekt	Grobbeurteilung	ganze Gemeinde	AKP AG	erstellt
Rüti	Strassenbauprojekt	Lärmgutachten	Ferrachstrasse	ewp AG	in Arbeit
Schwerzenbach	Planungsstudie	Lärmgutachten	Fälländer-, Dorf-, Bahnhofstrasse	ewp AG	in Arbeit
Seuzach	Lärmsanierungsprojekt	Grobbeurteilung	ganze Gemeinde	Basler & Hofmann	erstellt
	Erkenntnisse aus Grobbeurteilung	Lärmgutachten	ganze Gemeinde	SINUS AG	in Arbeit
Steinmaur	Lärmsanierungsprojekt	Grobbeurteilung	ganze Gemeinde	AKP AG	erstellt
Trüllikon	Lärmsanierungsprojekt	Grobbeurteilung	ganze Gemeinde	Basler & Hofmann	erstellt
Turbenthal	Strassenbauprojekt	Lärmgutachten	Tösstalstrasse	Grolimund+ Partner AG	in Arbeit
Uster	Lärmsanierungsprojekt, Strassenbauprojekt	Grobbeurteilung	Sulzbacher- und Aathalstrasse	AKP AG	erstellt
	Einsprache gegen Strassenbauprojekt	Lärmgutachten	Riedikerstrasse	ewp AG	in Arbeit
Wädenswil	Lärmsanierungsprojekt	Grobbeurteilung	ganze Gemeinde	Basler & Hofmann	erstellt

Gemeinde	Auslöser	Gutachten-Typ	Perimeter	Planerbüro	Stand
Wangen-Brüttisellen: Flamingo-kreuzung	Strassenbauprojekt	Grobbeurteilung	Zürichstrasse	AKP AG	erstellt
	Einsprache gegen Strassenbauprojekt	Verkehrsgutachten	Zürichstrasse	AKP AG	in Arbeit
	Rekurs gegen Festsetzung	Lärmgutachten	Zürichstrasse	SINUS AG	in Arbeit
Wangen-Brüttisellen: Ortsdurchfahrt	Strassenbauprojekt	Verkehrsgutachten	Zürichstrasse	AKP AG	in Arbeit
	Erkenntnisse aus Verkehrsgutachten	Lärmgutachten	Zürichstrasse	SINUS AG	in Arbeit
Wetzikon	Lärmsanierungsprojekt	Grobbeurteilung	ganze Gemeinde	AKP AG	erstellt
		Verkehrsgutachten	ganze Gemeinde	ewp AG	in Arbeit
	Einsprache zum Lärmsanierungsprojekt	Lärmgutachten	ganze Gemeinde	Basler & Hofmann	in Arbeit
Wila	Lärmsanierungsprojekt	Grobbeurteilung	ganze Gemeinde	AKP AG	erstellt
	Erkenntnisse aus Grobbeurteilung	Lärmgutachten	ganze Gemeinde	Mike Thoms GmbH	in Arbeit
Winkel	Lärmsanierungsprojekt	Grobbeurteilung	ganze Gemeinde	AKP AG	erstellt
	Strassenbauprojekt	Lärmgutachten	Zürichstrasse	Remund + Kuster	in Arbeit
Zollikon	Lärmsanierungsprojekt, Strassenbauprojekt, Einsprache	Lärmgutachten	Forchstrasse, Dufourstrasse	CSD Ing. AG	in Arbeit

Zu Frage 3:

In den letzten fünf Jahren wurden die folgenden Regierungsratsbeschlüsse im Zusammenhang mit Fragestellungen zum Thema «Tempo 30 auf Kantonsstrassen» gefasst:

- RRB Nr. 873/2019: Anfrage betreffend Flüsterbelag Hauptstrasse Steinmaur
- RRB Nr. 367/2019: Anfrage betreffend Überlastete Kantonsstrassen im Oberland
- RRB Nr. 38/2019: Anfrage betreffend Sanierung kantonale Hauptverkehrsstrasse Bellerivestrasse
- RRB Nr. 530/2018: Dringliche Anfrage betreffend Gau am Balgrist
- RRB Nr. 161/2018: Anfrage betreffend Kein Tempo 30 auf Hauptverkehrsachsen

- RRB Nr. 273/2017: Anfrage betreffend Freie Fahrt ohne Schikanen: Tempo-30-Zonen und verkehrsberuhigende Massnahmen behindern die Mobilität von Bevölkerung und Gewerbe
- RRB Nr. 929/2016: Anfrage betreffend Mehr Sicherheit dank Tempo-30-Zonen auf Kantonsstrassen
- RRB Nr. 421/2015: Anfrage betreffend Flüsterbeläge zur Strassenlärmsanierung

Weitere Beschlüsse befassten sich im Zusammenhang mit Festsetzungen von Lärmsanierungsprojekten mit Fragen zu Tempo 30.

Zu Frage 4:

Gemäss Art. 104 Abs. 2^{bis} der Kantonsverfassung (LS 101) sorgt der Kanton für ein leistungsfähiges Staatsstrassennetz für den motorisierten Privatverkehr; eine Verminderung der Leistungsfähigkeit einzelner Abschnitte ist im umliegenden Strassennetz mindestens auszugleichen. Die Übereinstimmung mit dieser Vorgabe wird in jedem Projekt geprüft. Allerdings wirkt sich eine Geschwindigkeitsreduktion häufig nicht oder nur untergeordnet auf die Leistungsfähigkeit einer Strecke aus. Dies ist deshalb der Fall, weil in der Regel nicht die Geschwindigkeiten, sondern die Knoten leistungsbestimmend sind und in Ortszentren die tatsächlich gefahrene Geschwindigkeit in der Regel unterhalb der signalisierten Höchstgeschwindigkeit liegt. Entscheidend ist aber auch hier die Beurteilung im konkreten Fall.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Volkswirtschaftsdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:
Kathrin Arioli